

Änderungsantrag

Hannover, den 05.10.2026

Fraktion der CDU

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und zur Verbesserung der bäuerlichen Agrarstruktur in Niedersachsen und zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8144

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Drs. 19/11732

Der Landtag wolle den Gesetzesentwurf der Landesregierung in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit folgenden Änderungen beschließen:

Artikel 1**Gesetz zur Verbesserung der Agrarstruktur in Niedersachsen
(Niedersächsisches Agrarstrukturgesetz - NAgarG)**

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 20 erhält folgende Fassung:
„§ 20 Außerkrafttreten des Landpachtverkehrsgesetzes“.
 - b) Die Angaben zu den §§ 21 bis 23 werden gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird gestrichen.
 - b) Am Ende der Nummer. 2 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Am Ende der Nummer 3 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird gestrichen.
 - b) Am Ende der Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer. 2.
4. § 4 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. die Veräußerung von grundstücksgleichen Rechten, die die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung an einem Grundstück zum Gegenstand haben, und“
5. § 6 Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
„5. Grundstücke veräußert werden, die kleiner als 2 ha sind.“
6. § 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Die Größe von Grundstücken nach Satz 1 Nr. 5 errechnet sich unter Einschluss von Grundstücken, die gleichzeitig veräußert werden oder innerhalb von drei Jahren vor der Veräußerung aus dem im Zuständigkeitsbereich derselben Genehmigungsbehörde gelegenen

Grundeigentum der oder des Veräußernden genehmigungsfrei nach Satz 1 Nr. 5 veräußert wurden.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7 Buchst. c wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) Nummer 8 wird gestrichen.
 - c) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 8.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 1 Buchst. b wird gestrichen.
 - bb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.
 - cc) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c und die Worte „Buchstaben a bis c“ werden durch die Worte „Buchstaben a und b“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absatz 2 und 3.
9. In § 9 Abs. 3 Satz 1 (alt Abs. 4 S. 1) wird die Angabe „35 Prozent“ durch die Angabe „50 Prozent“ ersetzt.
10. In § 11 Abs. 3 wird die Angabe „1 ha“ durch die Angabe „2 ha“ ersetzt.
11. § 20 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Landpachtverkehrsgesetz (LPachtVG) vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2075), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855) , tritt für das Gebiet des Landes Niedersachsen mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

(2) Für behördliche Anzeige- und Beanstandungsverfahren sowie gerichtliche Verfahren nach dem Landpachtverkehrsgesetz, die vor Ablauf des 31. Dezember 2026 begonnen worden sind, sind die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.“
12. Die §§ 21 bis 23 werden gestrichen.
13. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und dem Vierten“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Örtlich zuständig ist die Behörde nach Absatz 1 Satz 1, in deren Bezirk die Hofstelle der Veräußernden oder des Veräußernden liegt. ²Ist keine Hofstelle vorhanden oder liegt diese außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so ist die Behörde nach Absatz 1 Satz 1 zuständig, in deren Bezirk die Grundstücke ganz oder zum größten Teil liegen. ³Hält die Behörde, bei der der Antrag auf Genehmigung eingegangen ist, ihre örtliche Zuständigkeit nicht für gegeben, so hat sie die Sache unverzüglich, spätestens vor Ablauf eines Monats nach Eingang des Antrags, an die zuständige Behörde abzugeben und die antragstellende Person über die Abgabe zu benachrichtigen. ⁴Wird die Benachrichtigung nicht binnen dieser Frist zugestellt, so gilt die Genehmigung als erteilt. ⁵Die Abgabeverfügung ist für die in ihr bezeichnete Behörde bindend und für die Beteiligten unanfechtbar.“
14. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die zuständige Behörde entscheidet innerhalb von zwei Monaten nach Eingang

1. des Antrags und der Urkunde über das zu genehmigende Rechtsgeschäft in Verfahren nach dem Zweiten Teil über die Genehmigung,
2. des Antrags auf Zustimmung zum Erwerb eines Anteils an einer Gesellschaft in Verfahren nach dem Fünften Teil über die Zustimmung.

²Hat die zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 eine Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 12 herbeizuführen, so ist vor Ablauf der Frist der oder dem Veräußernden ein Zwischenbescheid zu erteilen; durch den Zwischenbescheid verlängert sich die Frist des Satzes 1 auf drei Monate. ³Für die Erteilung eines Zwischenbescheides nach Satz 2 ist es ausreichend, wenn die zuständige Behörde nach Prüfung der Sach- und Rechtslage dem Grunde nach annimmt, wegen eines Vorkaufsrechts zur Vorlage an die Siedlungsbehörde verpflichtet zu sein. ⁴Kenntnis einer erwerbswilligen Landwirtin oder eines erwerbswilligen Landwirts ist nicht erforderlich. ⁵Kann die zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 die Prüfung des Antrags auf Zustimmung zum Erwerb eines Anteils an einer Gesellschaft nicht innerhalb von zwei Monaten abschließen, so verlängert sich die Frist auf drei Monate, wenn vor Ablauf der Frist nach Satz 1 der oder dem Veräußernden ein Zwischenbescheid hierüber erteilt wird.“

- b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Absatz 4 wird gestrichen.
 - d) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.
 - e) Im neuen Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „, im Fall eines Beanstandungsbescheides die Vertragsparteien,“ gestrichen.
15. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Wenn die zuständige Behörde

 1. die Genehmigung versagt oder mit Auflagen oder Bedingungen erteilt (§ 9 Abs. 1),
 2. die Erteilung eines Zeugnisses (§ 7, § 28 Abs. 3) oder einer Bescheinigung (§ 10 Abs. 4) verweigert,
 3. die Ausübung des Vorkaufsrechts mitteilt (§ 12 Abs. 2 Satz 3, § 13),
 4. dem Erwerb eines Anteils an einer Gesellschaft nicht oder unter Auflagen oder Bedingungen zustimmt (§ 26 Abs. 1) oder
 5. ein Zwangsgeld androht oder festsetzt (§ 32),

können die Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung der zuständigen Behörde einen Antrag auf Entscheidung durch das nach Absatz 2 zuständige Landwirtschaftsgericht stellen. ²Ist eine Genehmigung unter einer Auflage nach diesem Gesetz oder nach dem Grundstücksverkehrsgesetz erteilt worden und haben sich die Umstände, die für die Erteilung der Auflage maßgebend waren, wesentlich geändert, so kann die oder der durch die Auflage Beschwerzte beantragen, dass das nach Absatz 2 zuständige Landwirtschaftsgericht die Auflage ändert oder aufhebt. ³Ist die Belehrung nach § 28 Abs. 6 Satz 2 unterblieben oder unrichtig, so ist ein Antrag innerhalb von fünf Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. ⁴Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Gerichts zu stellen. ⁵Die §§ 17 bis 19 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten sinngemäß; über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entscheidet das Landwirtschaftsgericht.“
 - b) Die Absätze 4 bis 6 werden gestrichen.

16. § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Verfahren nach dem Zweiten, Dritten, Fünften und Sechsten Teil werden von den zuständigen Behörden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.“

17. § 34/1 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Am Ende der Nummer 2 werden das Komma und das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
- c) Nummer 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Unverändert.

Artikel 2/1

Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

Unverändert.

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 § 20 am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung

Kosten und Mindereinnahmen (§ 31 Abs. 2 GO LT):

Durch die beantragten Änderungen entstehen für das Land, die Gemeinden, die Landkreise und andere Träger öffentlicher Verwaltung nach derzeitiger Einschätzung keine zusätzlichen Kosten oder Mindereinnahmen. Vielmehr ist insbesondere bei den Landkreisen und den Grundstückverkehrsaus-schüssen mit einer Verringerung des Verwaltungsaufwands zu rechnen. Die Anhebung der Genehmigungsfreigrenze für Grundstücksgeschäfte auf 2 ha verringert die Zahl der durchzuführenden Genehmigungsverfahren. Der Verzicht auf ein landesrechtliches Anzeige- und Beanstandungsverfahren für Landpachtverträge lässt die hiermit verbundenen behördlichen Verfahren entfallen.

Die übrigen Änderungen begründen keine zusätzlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung. Eine belastbare Bezifferung des zu erwartenden Minderaufwands ist nicht möglich, da die Zahl der künftig entfallenden Verfahren und der damit jeweils verbundene Personal- und Sachaufwand nicht verlässlich prognostiziert werden können.

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist Folge der Neuregelung zum Landpachtverkehr. § 20 enthält künftig keine Regelungen mehr zur Anzeige von Landpachtverträgen, sondern regelt das Außerkraft-treten des Landpachtverkehrsgesetzes für das Gebiet des Landes Niedersachsen. Die Angabe zu § 20 ist daher entsprechend anzupassen. Da die §§ 21 bis 23 gestrichen werden, entfallen auch die hierzu gehörenden Angaben in der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2:

Die Änderung des § 1 trägt den Änderungen der materiellen Regelungen des Gesetzes Rechnung. Mit der Streichung der besonderen Regelungen zur agrarstrukturell nachteiligen Anhäufung von Grundstücken in § 9 entfällt zugleich die Notwendigkeit, die Gewährleistung einer breiten Streuung des Bodeneigentums als eigenständigen Gesetzeszweck hervorzuheben. Die verbleibenden Gesetzeszwecke werden redaktionell an die Streichung der Nummer 4 angepasst.

Zu Nummer 3:

Mit der Neuregelung des Landpachtverkehrs enthält das Niedersächsische Agrarstrukturgesetz keine eigenen materiellen Vorschriften über die Anzeige und Beanstandung von Landpachtverträgen mehr. Landpachtverträge sind daher aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes nach § 2 herauszunehmen. Die bisherige Nummer 3 wird infolgedessen Nummer 2. Die weiteren Änderungen dienen der notwendigen redaktionellen Anpassung der Aufzählung.

Zu Nummer 4:

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Grundstücksgleiche Rechte können die landwirtschaftliche oder die forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks zum Gegenstand haben. Durch die Verwendung der Formulierung „land- oder forstwirtschaftliche Nutzung“ wird dies sprachlich zutreffend zum Ausdruck gebracht.

Zu Nummer 5:

Die in der 18. Legislaturperiode beschlossene Herabsetzung der Grenze für den genehmigungsfreien Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke auf 0,5 ha hat sich nicht bewährt. Mit der Beschlussempfehlung soll die Grenze auf 1 ha angehoben werden. Dies reicht zur wirksamen Entlastung der Praxis jedoch nicht aus. Im Interesse einer deutlichen Herabsetzung der Fallzahlen bei den Grundstücksverkehrsausschüssen sowie der damit verbundenen Entlastung der Landkreise und der landwirtschaftlichen Praxis wird die Grenze für genehmigungsfreie Grundstücksgeschäfte deshalb auf 2 ha angehoben. Dadurch können sich die Grundstücksverkehrsausschüsse stärker auf solche Grundstücksgeschäfte konzentrieren, bei denen tatsächlich agrarstrukturelle Auswirkungen von Gewicht zu erwarten sind.

Zu Nummer 6:

Die Änderung des § 6 Satz 2 steht im Zusammenhang mit der Anhebung der Freigrenze auf 2 ha und der mit Inkrafttreten des neuen Agrarstrukturgesetzes vorgesehenen Aufhebung des Niedersächsischen Gesetzes über Grundstücksgeschäfte im Bereich der Landwirtschaft. Die Zusammenrechnung von Grundstücken, die gleichzeitig oder innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren veräußert werden, bleibt erhalten. Damit wird verhindert, dass die Genehmigungspflicht durch eine zeitlich gestreckte Aufteilung eines einheitlichen Veräußerungsvorgangs umgangen wird. Die bisherige Bezugnahme auf genehmigungsfreie Veräußerungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über Grundstücksgeschäfte im Bereich der Landwirtschaft entfällt.

Zu Nummer 7:

Die Möglichkeit des Grundstückserwerbs durch Naturschutzvereinigungen ist höchstrichterlich geklärt (Bundesgerichtshof, Az. Blw 2/23) und bedarf keiner ergänzenden gesetzlichen Privilegierung. Die Möglichkeit des Grundstückserwerbs durch Naturschutzvereinigungen bleibt damit gegenüber dem bisherigen Rechtszustand unverändert. Die Änderungen in den Buchstaben a und c sind redaktionelle Folgeänderungen der Streichung der bisherigen Nummer 8. Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 8. Da das die einzelnen Tatbestände verbindende Wort „oder“ bislang am Ende der zu streichenden Nummer 8 steht, ist es künftig am Ende der Nummer 7 Buchst. c einzufügen. Dadurch wird die sprachlich erforderliche Verknüpfung der verbleibenden Tatbestände hergestellt.

Zu Nummer 8:

Die besondere Beschränkung des Grundstückserwerbs aufgrund einer sogenannten agrarstrukturell nachteiligen Anhäufung von Grundstücken wird gestrichen. Damit entfällt zugleich die in Absatz 2 vorgesehene pauschale Anknüpfung an ein Achtfaches der durchschnittlichen landwirtschaftlich genutzten Fläche niedersächsischer Betriebe. Gesamtwirtschaftlich und agrarstrukturell ist es sinnvoll,

wenn landwirtschaftliche Flächen im Strukturwandel zu leistungsfähigen Betrieben gelangen können. Starre betriebsgrößenbezogene Erwerbsgrenzen können sinnvolle betriebliche Entwicklungsschritte erschweren und Investitionsentscheidungen beeinträchtigen. Darüber hinaus ist es aus Sicht aktiver Landwirtinnen und Landwirte nicht sinnvoll, Regelungen zu schaffen, die mittelbar Anreize zu Betriebsteilungen setzen können. Die Streichung des Versagungsgrundes in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b macht die Umnummerierung der nachfolgenden Buchstaben erforderlich. Die dort enthaltene Verweisung auf die Buchstaben a bis c wird entsprechend angepasst. Mit der Streichung des Absatzes 2 rücken zudem die bisherigen Absätze 3 bis 7 in ihrer Nummerierung auf.

Zu Nummer 9:

Die Beschlussempfehlung sieht vor, ein grobes Missverhältnis zwischen Kaufpreis und Verkehrswert bereits dann regelmäßig anzunehmen, wenn der Kaufpreis den Verkehrswert um 35 Prozent übersteigt. Mit der Änderung wird die Grenze auf 50 Prozent angehoben. Ein möglicher Aufschlag bis 50 Prozent auf den Verkehrswert trägt dem landwirtschaftlichen Strukturwandel, regional unterschiedlichen Bodenmärkten sowie den teilweise dringenden Flächenbedarfen einzelner Betriebe stärker Rechnung. Zugleich bleibt eine Begrenzung besonders deutlicher Abweichungen vom Verkehrswert erhalten.

Zu Nummer 10:

Die Änderung stellt die Mindestgröße für das Vorkaufsrecht nach § 11 Abs. 3 auf die in § 6 Satz 1 Nr. 5 vorgesehene Genehmigungsfreigrenze von 2 ha um.

Da ein Vorkaufsrecht nach § 11 Abs. 1 grundsätzlich nur bei genehmigungspflichtigen Veräußerungen besteht, hätte die bisherige Mindestgröße von 1 ha nach Anhebung der Genehmigungsfreigrenze auf 2 ha keinen eigenständigen Anwendungsbereich mehr. Die Anpassung dient daher der Klarheit und Widerspruchsfreiheit der gesetzlichen Regelung.

Unberührt bleibt die Regelung für Grundstücke, deren Veräußerung aufgrund der Zusammenrechnung nach § 6 Satz 2 genehmigungspflichtig ist. Für diese kann das Vorkaufsrecht unabhängig von der Mindestgröße eingreifen.

Zu Nummer 11:

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes für das landwirtschaftliche Pachtwesen folgt aus Artikel 70 des Grundgesetzes. Das als Bundesrecht fortgeltende Landpachtverkehrsgesetz kann gemäß Artikel 125a Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes durch Landesrecht ersetzt werden. Der Gesetzentwurf der Landesregierung übernimmt wesentliche Elemente des Landpachtverkehrsgesetzes in das Niedersächsische Agrarstrukturgesetz und sieht insbesondere weiterhin eine Anzeige von Landpachtverträgen sowie die Möglichkeit ihrer behördlichen Beanstandung vor. Von der Einführung eines solchen neuen landesrechtlichen Anzeige- und Beanstandungssystems wird abgesehen. Die bereits nach dem Landpachtverkehrsgesetz bestehende Anzeigepflicht hat in der landwirtschaftlichen Praxis nur eine geringe tatsächliche Bedeutung. Der Verpflichtung zur Anzeige von Pachtverträgen kommen seit vielen Jahren im Wesentlichen nur noch einzelne Akteure, insbesondere Kirchen, nach. Der weit überwiegende Teil des Pachtmarktes wird faktisch ohne Durchführung entsprechender Anzeigeverfahren abgewickelt. Vor diesem Hintergrund steht der mit einem flächendeckenden Anzeige- und Beanstandungsverfahren verbundene Verwaltungsaufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zu seinem praktischen Nutzen. Das Außerkrafttreten des Landpachtverkehrsgesetzes dient daher der Entbürokratisierung der landwirtschaftlichen Praxis und der Entlastung der Grundstücksverkehrsausschüsse und ihrer Geschäftsstellen. Die Regelung orientiert sich insoweit an Artikel 4 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Sicherung der bäuerlichen Agrarstruktur vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 347).

Absatz 2 gewährleistet zugleich Rechtssicherheit für bereits laufende Verfahren. Anzeige- und Beanstandungsverfahren sowie gerichtliche Verfahren, die vor dem Außerkrafttreten des Landpachtverkehrsgesetzes begonnen worden sind, werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

Zu Nummer 12:

Die Streichung der §§ 21 bis 23 ist unmittelbare Folge der Neuregelung in § 20. Die Vorschriften regeln ausschließlich Ausnahmen von der Anzeigepflicht für Landpachtverträge, die Voraussetzungen für die Beanstandung solcher Verträge sowie daran anknüpfende Ordnungsmaßnahmen. Da künftig weder eine landesrechtliche Anzeigepflicht noch ein landesrechtliches Beanstandungsverfahren für Landpachtverträge vorgesehen ist, haben diese Vorschriften keinen eigenständigen Anwendungsbereich mehr und sind zu streichen.

Zu Nummer 13:

§ 27 regelt die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Behörden. Die Vorschrift bezieht bislang neben dem Grundstücksverkehr auch den im Vierten Teil geregelten Landpachtverkehr ein. Mit dem Wegfall des landesrechtlichen Anzeige- und Beanstandungsverfahrens sind die Verweisungen auf den Vierten Teil sowie die besonderen Zuständigkeitsregelungen für Verpächterinnen und Verpächter und für die Anzeige von Landpachtverträgen gegenstandslos. § 27 wird daher auf die verbleibenden Aufgaben nach dem Niedersächsischen Agrarstrukturgesetz zurückgeführt.

Zu Nummer 14:

§ 28 enthält neben den Verfahrensregelungen für Grundstücksgeschäfte und den Erwerb von Gesellschaftsanteilen bislang auch besondere Bestimmungen für das Anzeige- und Beanstandungsverfahren bei Landpachtverträgen. Hierzu gehören insbesondere besondere Entscheidungsfristen, die Fiktion der Nichtbeanstandung sowie Regelungen über den Inhalt eines Beanstandungsbescheides. Mit dem Wegfall des landesrechtlichen Landpachtverfahrens werden diese Vorschriften gegenstandslos. Die entsprechenden Bestimmungen werden gestrichen; die verbleibenden Absätze und Verweisungen werden redaktionell angepasst.

Zu Nummer 15:

Die Änderung des § 30 bereinigt das gerichtliche Verfahren um Vorschriften, die ausschließlich an die behördliche Beanstandung von Landpachtverträgen anknüpfen. Da künftig kein entsprechender landesrechtlicher Beanstandungsbescheid mehr ergehen kann, entfällt auch die Möglichkeit, hiergegen nach den besonderen Vorschriften des Niedersächsischen Agrarstrukturgesetzes eine Entscheidung des Landwirtschaftsgerichts zu beantragen. Gleiches gilt für die besonderen gerichtlichen Vorschriften über die Aufhebung, Änderung und Abwicklung beanstandeter Landpachtverträge. Die übrigen Rechtsschutzmöglichkeiten nach § 30 bleiben unberührt.

Zu Nummer 16:

§ 31 Abs. 1 bestimmt die Gebühren- und Auslagenfreiheit der behördlichen Verfahren nach dem Niedersächsischen Agrarstrukturgesetz. Nach der bisherigen Systematik erfasst die Vorschrift auch Verfahren nach dem Vierten Teil über den Landpachtverkehr. Da entsprechende behördliche Verfahren künftig nicht mehr vorgesehen sind, wird die Regelung auf die weiterhin verfahrensrechtlich relevanten Teile des Gesetzes beschränkt. Eine materielle Änderung für die verbleibenden Verfahren ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 17:

§ 34/1 benennt das Bundesrecht, das durch das Niedersächsische Agrarstrukturgesetz ersetzt wird. Die Beschlussempfehlung führt dort neben Vorschriften des Grundstücksverkehrsgesetzes und des Reichssiedlungsgesetzes auch das Landpachtverkehrsgesetz auf. Da das Landpachtverkehrsgesetz nach der mit diesem Änderungsantrag verfolgten Konzeption nicht durch ein neues niedersächsisches Anzeige- und Beanstandungssystem ersetzt wird, ist die entsprechende Nennung in § 34/1 zu streichen. Die Änderung der Zeichensetzung in den Nummern 1 und 2 ist eine redaktionelle Folge der Streichung der bisherigen Nummer 3.

Zu Artikel 3:

Die Änderung stellt sicher, dass die Regelung über das Außerkrafttreten des Landpachtverkehrsgesetzes rechtzeitig Wirksamkeit erlangt.

§ 20 des Niedersächsischen Agrarstrukturgesetzes bestimmt, dass das Landpachtverkehrsgesetz für das Gebiet des Landes Niedersachsen mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft tritt. Da das Gesetz nach Artikel 3 Abs. 1 im Übrigen erst sechs Monate nach seiner Verkündung in Kraft tritt, muss § 20 hiervon abweichend bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Im Übrigen bleibt Artikel 3 unverändert.

Carina Hermann

Parlamentarische Geschäftsführerin